

24. III. 1917

24

773

Kuchenverkauf über die Straße...

Das Kriegsruheramt hat vor einigen Tagen mitgeteilt, daß es unzulässig und strafbar sei, Kuchen nur „zum sofortigen Verzehr“ abzugeben und den Verkauf zu verweigern. Diese Warnung ist an den Berliner Konditoren ohne sonderlichen Eindruck vorübergegangen. Immer noch befinden sich an sehr vielen Läden Schilder „Kein Kuchenverkauf über die Straße“, „Verkauf außer dem Hause findet nicht statt“. Andere haben den Verkauf auf eine oder zwei Tagesstunden eingeschränkt. Beides ist nach der amtlichen Mitteilung unstatthaft. Hinweise darauf werden mit überlegener Rühle zurückgewiesen. Man weiß offenbar, daß nichts so heiß gegessen wird, wie — gebacken. „Es liegt unbedingt ein Irrtum des Publikums vor, wenn es annimmt, daß der Konditor betr. des Kuchenverkaufs von einem unlauteren Geschäftsgebaren geleitet wird“, schreibt uns der Verein selbständiger Konditoren Berlins. Das stimmt das Publikum in der Tat vielfach an, um so mehr, als die Konditoren trotz amtlicher Mahnungen an ihrer Praxis festhalten. Die Verringerung der Brotrate zwingt erneut zur Prüfung der Frage, ob nicht die Verwendung von Mehl zu Kuchen gänzlich verboten werden soll, falls es mißlingt, die an sich willkommene Ergänzung der Brotrate der Allgemeinheit, auch soweit sie sich nicht in den kleinen Gastzimmern der Bäder bei teurem Kaffee-Ersatz zusammenfindet, zugänglich machen. Daß eine günstigere Mehlauteilung und Preisfestsetzung, wie sie die Bäder fordern, gegenwärtig nicht möglich ist, scheint nach den behördlichen Erklärungen festzustehen.